

Der lange Weg zur Aufhebung der Buchpreisbindung

Historischer Abriss

1859 zur Gründung des Vereins der österreichischen Buchhändler

In Deutschland gab es seit 1825 eine Standesvertretung, den Börseverein. Bei der Konferenz zur Beratung buchhändlerischer Reformen zu Weimar im Jahr 1878.

1887 wurde der Beginn des festen Ladenpreises auf der außerordentlichen Hauptversammlung in Frankfurt am Main durch den damaligen Vorstand des Deutschen Börsenvereins, Adolf Kröner, festgelegt.

1888 legte der Verein der österreichischen Buchhändler ebenfalls die Regelung zur **Verpflichtung eines einheitlichen Buchpreises** fest. Die Schweiz tat es Österreich und Deutschland gleich und schloss sich der Preisbindung an.

In Österreich entwickelt sich das Sammelreverssystem in den Jahren 1964/65 und tritt **1966** als **Franzen-Sammelrevers** in Kraft. Dieses Preisbindungssystem verband drei Länder: Deutschland, Österreich und die Schweiz.

Jenes Abkommen, bei dem jeder Verlag jede von ihm belieferte Firma bindet, diese Vorgangsweise bezeichnet man als Sammelrevers. Die Organisation und Überwachung übernimmt ein Treuhandbüro, denn der Börseverein darf aufgrund des herrschenden Kartellgesetzes nicht tätig werden.

Ein Buchhändler verpflichtet sich somit zur Preisbindung allen Verlagen, die an diesem Revers beteiligt sind. Die Verlage wiederum dürfen nur diese Buchhandlungen beliefern, die unterschrieben haben.

Er wurde nach seinem ersten Treuhänder **Sammelrevers-Franzen** benannt. Im ersten Jahr waren noch 808 Verlage daran beteiligt und er wurde immer wieder erneuert, um schließlich im Jahre 1974 1700 Verlagen zu vereinen.

Die Begründung für die Preisbindungsregelung lag darin, dass das Buch einen hohen immateriellen, geistigen Wert in sich trägt und damit kulturpolitische Bedeutung inne habe.